Handelsgericht des Kantons Zürich

Einzelgericht

Geschäfts-Nr.: HE260050-O U/pz

Mitwirkend: Oberrichter Dr. Stephan Mazan, Vizepräsident, sowie
Gerichtsschreiberin Tea Gelbhaus

Urteil vom 3. Juni 2026

in Sachen

A._____,
Gesuchsteller

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

gegen

B._____ AG,
Gesuchsgegnerin

betreffend **Organisationsmangel**

Rechtsbegehren:
(act. 1 S. 2)

"1. Es sei, nach Aufforderung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes unter Androhung der Auflösung, die Auflösung der Gesuchsgegnerin und die Liquidation nach den Vorschriften des Konkurses i.S.v. Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR anzuordnen.

2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gesuchsgegnerin zuzüglich gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer."

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

1. Mit Eingabe vom 28. April 2026 reichte der Gesuchsteller das Gesuch mit den oben aufgeführten Anträgen ein (act. 1). Mit Verfügung vom 29. April 2026 wurde der Gesuchsgegnerin Frist zur Stellungnahme angesetzt und vom Gesuchsteller ein Kostenvorschuss einverlangt (act. 4). Diese Verfügung konnte der Gesuchsgegnerin an ihrem Domizil nicht zugestellt werden (act. 5/2) und wurde daher durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt eröffnet (act. 8; Art. 141 Abs. 1 lit. b ZPO). Innert Frist liess sich die Gesuchsgegnerin nicht vernehmen. Aufgrund dieser Umstände ist androhungsgemäss aufgrund der Akten zu entscheiden. Der einverlangte Kostenvorschuss wurde fristgerecht geleistet (act. 6).

2. Unbestritten ist, dass der Gesuchsteller Gläubiger der Gesuchsgegnerin ist und offene Zins- und Anleihensforderungen hat (act. 1 Rz. 3). Damit ist er zur Stellung des Begehrens um Behebung des Organisationsmangels aktivlegitimiert (Art. 731b Abs. 1 OR). Bei der Gesuchsgegnerin handelt es sich um eine Aktiengesellschaft. Eine Aktiengesellschaft muss über eine eingetragene vertretungsberechtigte Person mit Wohnsitz in der Schweiz verfügen (Art. 718 Abs. 4 OR). Bei der Gesuchsgegnerin ist dies nicht der Fall. Am tt.mm.2025 liess sich der damals einzige im Handelsregistrer eingetragene Verwaltungsrat der Gesuchsgegnerin aus dem Handelsregister löschen (act. 1 Rz. 2; act. 3/3–4; act. 9). Es liegt daher ein Organisationsmangel vor. Da keine mildere Massnahme zur Behebung des Organisationsmangels ersichtlich ist, ist die Gesuchsgegnerin aufzulösen. Zu diesem Zweck ist ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anzuordnen (Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR).

3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Gesuchsgegnerin kostenpflichtig (Art. 106 ZPO). Ausgehend von einem Streitwert von CHF 500'000.– (vgl. act. 4 E. 3), ist die Gerichtsgebühr unter Berücksichtigung der summarischen Natur des Verfahrens (§ 8 Abs. 1 GebV OG) und der Verfahrenserledigung nach Säumnis (§ 10 Abs. 1 GebV OG) auf CHF 5'000.– festzusetzen.

Die Parteientschädigung ist unter Berücksichtigung der summarischen Natur des Verfahrens auf CHF 6'000.– zu bemessen (§§°4 und 9 AnwGebV). Bezüglich des Antrags des Gesuchstellers auf Zusprechung der Parteientschädigung zuzüglich Mehrwertsteuer ist grundsätzlich auf das Kreisschreiben des Obergerichtes vom 17. Mai 2006 (mit Modifikation betreffend Mehrwertsteuersatz am 17. September 2010) hinzuweisen. Demgemäss hat eine mehrwertsteuerpflichtige Partei, welche die Vergütung der Mehrwertsteuer beantragt, die Umstände, welche einen (vollen) Vorsteuerabzug nicht zulassen, zu behaupten und belegen. Dies gilt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch, wenn die Gegenseite gegen den Antrag auf Zusprechung des Mehrwertsteuerzusatzes nicht opponiert hat (Urteil des Bundesgerichts 4A_552/2015 vom 25. Mai 2016 E. 4.5). Der Gesuchsteller macht keinen Vorsteuerabzug geltend, weshalb ihm die Parteientschädigung ohne Mehrwertsteuer zuzusprechen ist.

Der Einzelrichter erkennt:

1. Die Gesuchsgegnerin wird aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

2. Das Konkursamt Zürich (Altstadt) wird mit dem Vollzug beauftragt.

3. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 5'000.–.

4. Die Kosten werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.

5. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, dem Gesuchsteller eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 6'000.– zu bezahlen.

6. Schriftliche Mitteilung an

   - die Parteien (an die Gesuchsgegnerin zusätzlich durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt)

   sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

   - das Handelsregisteramt des Kantons Zürich (Schöntalstrasse 5, Postfach, 8022 Zürich) im Dispositiv-Auszug
   - das Betreibungsamt Zürich 1 und
   - das Konkursamt Zürich (Altstadt), unter Beilage der Einlegerakten des Gesuchsteller.

   Das Konkursamt hat die Einlegerakten des Gesuchstellers zu behalten, oder – falls es sie nicht (mehr) benötigt – an den Gesuchsteller weiterzuleiten. Sie sind dem Handelsgericht nur dann zu retournieren, wenn zufolge einer Wiederaufnahme des Verfahrens eine entsprechende Aufforderung erfolgt.

7. Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert beträgt CHF 500'000.–.

Zürich, 3. Juni 2026

Handelsgericht des Kantons Zürich
Einzelgericht

Die Gerichtsschreiberin:

Tea Gelbhaus